



# HESSISCHER LANDTAG

09. 12. 2022

## Kleine Anfrage

**Volker Richter (AfD), Arno Enners (AfD), Dimitri Schulz (AfD)**  
vom **02.09.2022**

**Folgenanfragen zu den Beantwortungen der Kleinen Anfrage  
„Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine – Teil I – VIII“ – Teil II**

**und**

**Antwort**

**Minister des Innern und für Sport**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Aus den Beantwortungen der Kleinen Anfragen „Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine“ – Teil I – VIII ergeben sich die nachfolgend aufgeführten Folgefragen.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen und dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

- Frage 1. Anhand welcher Maßnahmen wird sichergestellt, dass als Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine in das EU-Gebiet eingereiste Personen nicht in mehreren EU-Mitgliedstaaten einen Aufenthaltstitel und infolgedessen mehrfach Sozialleistungen in diesen EU-Mitgliedstaaten erhalten, wenn doch
- a) eine Rücknahme von als Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine eingereisten Personen, die sich unrechtmäßig im Hoheitsgebiet eines anderen als dem ursprünglich schutzgewährenden Mitgliedsstaates aufhalten oder die versuchen unrechtmäßig in diesen anderen Mitgliedsstaat einzureisen, infolge der Nicht-Anwendung des Art. 11 der Richtlinie 2001/55/EG nicht mehr erfolgen soll, und
  - b) laut der Beantwortung der Frage 7 der Beantwortung der Kleinen Anfrage „Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine“ – Teil II ein hinreichender Informationsaustausch über den Aufenthaltsstatus der betreffenden Personen nicht als gewährleistet erscheint?

Die Europäische Kommission hat eine europäische Plattform zur Registrierung von Geflüchteten (Temporary Protection Directive Platform – TPD-Plattform) bereitgestellt, welche am 31.05.2022 ihren Betrieb aufgenommen hat. Die Plattform dient dem effizienten Informationsaustausch zwischen den Mitgliedsstaaten, um Wanderungsbewegungen innerhalb der EU nachzuvollziehen und damit die Feststellung von möglichem Mehrfachbezug von Sozialleistungen zu erleichtern. Hierzu übermittelt das Bundesverwaltungsamt zu den Personenkreisen, die dem vorübergehenden Schutz des § 24 AufenthG unterfallen, personenbezogene Daten an die Europäische Kommission. Durch einen automatisierten Abgleichmechanismus werden Doppelregistrierungen (beispielsweise im Falle von Registrierungen in zwei oder mehr Mitgliedsstaaten) innerhalb der Plattform erkannt und für die betroffenen Mitgliedsstaaten sichtbar gemacht. In der Bundesrepublik fungiert das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als nationale Kontaktstelle für die Bearbeitung der Treffermeldungen. Das BAMF leitet Treffer unverzüglich an die zuständige Ausländerbehörde weiter. Sofern eine Person, die in der Bundesrepublik als Schutzsuchender aus der Ukraine registriert wurde, die Bundesrepublik verlässt, um in einem anderen Mitgliedsstaat der EU vorübergehenden Schutz zu beantragen, prüft die zuständige Ausländerbehörde anlässlich der Treffermeldung des BAMF, ob die Aufenthaltserlaubnis in Deutschland erloschen ist. Der Fortzug in einen anderen Mitgliedsstaat und die dortige Gewährung vorübergehenden Schutzes stellt beispielsweise einen solchen Erlöschensgrund dar. Daneben sind andere Erlöschensgründe denkbar (vgl. § 51 AufenthG). Sofern die Prüfung zu dem Ergebnis führt, dass der gewährte vorübergehende Schutz erlischt, sind die Leistungsträger gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG zu unterrichten, um einen möglicherweise zeitgleichen Leistungsbezug in mehreren Mitgliedsstaaten zu verhindern.

- Frage 2. Wie viele als ukrainische Kriegsflüchtlinge in das Land Hessen eingereiste Personen konnten bisher in die unter dem Punkt 3 der Beantwortung der Kleinen Anfrage „Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine“-Teil VIII erfragten „Maßnahmen zur Arbeitsintegration“ – Landesinitiative „Wirtschaft integriert“, „Sozialwirtschaft integriert“, etc. – vermittelt werden (bitte nach einzelnen der unter dem Punkt 3 der Beantwortung der Kleinen Anfrage „Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine“ aufgeführten Initiativen/Förderprogramme unter Nennung der jeweils vermittelten Personenanzahl aufschlüsseln)?
- Frage 3. Wie viele der unter dem Punkt 2 erfragten Personen haben infolge der Vermittlung in die betreffenden Initiativen/Förderprogramme bisher
- eine Berufsausbildung,
  - ein Universitäts-/Hochschulstudium oder
  - eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen (bitte nach einzelnen der unter dem Punkt 3 der Beantwortung der Kleinen Anfrage „Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine“ aufgeführten Initiativen/Förderprogramme unter Nennung der jeweiligen Personenanzahl aufschlüsseln)?
- Frage 4. Wie viele der unter dem Punkt 2 und 3 erfragten Personen haben eine Förderung durch die Initiativen/Förderprogramme „Sozialwirtschaft integriert“ und „PQZ Hessen“ erhalten?
- Frage 5. Wie viele der unter dem Punkt 4 erfragten Personen haben im Zuge der betreffenden Förderprogramme eine Ausbildung oder versicherungspflichtige Beschäftigung in den entsprechenden Berufszweigen angetreten?

Die Fragen 2 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach aktuellem Stand nehmen 115 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus der Ukraine Angebote im Rahmen von „Wirtschaft integriert“ wahr. Die dreistufige Förderkette von „Wirtschaft integriert“ umfasst eine Berufsorientierungsphase, eine Phase der Einstiegsqualifizierung und nach Aufnahme der Ausbildung die Ausbildungsbegleitung. Derzeit befinden sich die meisten Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus der Ukraine in den ersten Phasen des Programms mit einem Schwerpunkt auf der Sprachförderung zum Erreichen eines für eine Ausbildung notwendigen Sprachniveaus.

Bei dem in der Drucksache 20/8260 genannten „Willkommensportal WORK-IN-Hessen, WELCOMECENTER Hessen sowie Pflegequalifizierungszentrum Hessen (PQZ Hessen)“ handelt es sich nicht um Förderprogramme, in die Personen vermittelt werden. Insoweit liegen hierzu keine Zahlen zu Vermittlungen vor.

Monitoringdaten zur Programmlinie „Sozialwirtschaft integriert“ werden einmal jährlich mit Frist zum 31. Januar erhoben. Dieser Stichtag lag im Jahr 2022 noch vor Beginn des Krieges. Die Frage nach Anzahl und Verbleib von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine in Maßnahmen der Programmlinie „Sozialwirtschaft integriert“ kann somit erst nach dem genannten Zeitpunkt im Jahr 2023 beantwortet werden.

Wiesbaden, 30. November 2022

**Peter Beuth**